

ses diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Zug-
sagung auf den 2. Juli d. J. um 9 Uhr Vormittag in
dieser Landrechtskanzlei angedeutet, bei welcher sämt-
liche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als
die Richterscheidenden den Beschlüssen der Anwesenden
beizutreten geachtet würden.

K. K. Stabi, und Landrecht.

Innsbruck, den 16. Mai 1846.

Franz Graf v. Alberti, Präsident.
Dr. Joh. v. Wrtzl, Landrath.
Dr. J. G. Waser, Kolant und Ref.
v. Fischer, Secretair.

3 **E d i k t.** Nr. 1377
Rom f. l. Landgerichte Klauen wird hiemit bekannt
gemacht, daß auf Creditansuchen des Dr. v. Wrtzl
in Wien wider Joseph Witolter, Wnglanser in Wilmösch,
wegen einer Forderung per 391 fl. 26 Kr. R. W. nebst
Zins und Unkosten nachstehende dem letztern gehörige
Realitäten öffentlich versteigert werden, als:

1. Nr. Kat. der Gemeinde Wilmösch 1396. Ein Wi-
glanbhof, bestehend aus:
a. Einer Feuer- und Futterbehausung;
b. einem Krautgarten von 200 Klaftern;
c. Ackerfeld 18 Jauch und 600 Klafter;
d. Wiesfeld 34 Logmadd, und
e. 10 Morgen Woblung.
Ferner Nr. Kat. 1396½. Eine Woblung in Wer-
mahl von 3 Morgen und 340 Klaftern.

Es werden daher nach dem oben Suberaldekrete
vom 6. April 1840, Nr. 6733, diejenigen, welche eine
auf dieses Gut durch ein Pfandrecht versicherte Forde-
rung zu stellen glauben und geltend machen wollen, auf-
gefordert, dieselbe bis zum Versteigerungstage bei die-
sem Gerichte nach Vorchrift der oben allegirten hohen
Verordnung anzumelden.

Diejenigen Gläubiger aber, die in diesem Gerichte
nicht wohnhaft sind, haben in ihrer Anmeldung eine in
diesem Bezirke wohnende Person, an welche die gericht-
lichen Verordnungen zugestellt werden sollen, zu be-
zeichnen.

Die Versteigerung wird am Montag den 20. Juli
l. J., Vormittags 9 Uhr, nach Gesetzesvorschrift in die-
ser Landrechtskanzlei Nr. 2, und nöthigenfalls am 1.
August l. J. zum zweiten Male zur gleichen Stunde vor-
genommen werden.

Der Schätzungs- und Ausrufspreis besteht in 8000
fl. R. W.

Die Versteigerungs-Bedingnisse und die auf den
Realitäten bestehenden Belastungen werden bei der Versteige-
rung bekannt gegeben, und können bis dahin während
den gewöhnlichen Amtsstunden dahier eingesehen wer-
den; übrigens wird bemerkt, daß die erquirte Forde-
rung nebst Zins und Unkosten bei der Versteigerung bar
erlet werden muß.

K. K. Landgericht Klauen, den 21. April 1846.

Hirn, Landrichter.

Riescher, Adjunct.

3 **E d i k t.** Nr. 3310
Rom f. l. Stadt- und Landrecht zu Innsbruck
wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des f. Di-
tatorial-Advokaten Dr. Hofswanter hier, als Kurator
der Verlassenschaft der Frau Franziska Witwe Marinetti
l. geb. Böggia, die zu dieser Verlassenschaft gehörigen
Einrichtungsstücke und Hausgeräthschaften am 2. K. W.
Juni und den darauf folgenden Tagen, Vormittag von
9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, im zwei-
ten Stock des Hauses Nr. 59 (in der Wiesengasse hier)
gegen bare Bezahlung werden versteigert werden.

Innsbruck, den 12. Mai 1846.

Franz Graf v. Alberti, Präsident.
v. Uilmayr, Landrath.
Malboner, Landrath.
Hirn.

3 **E d i k t.** Nr. 1636
Rom f. l. Landgerichte Klauen wird hiemit be-
kannt gemacht, daß auf Creditansuchen des Hrn.
Baron v. Winkelschoten in Wien wider Simon Fab-
ritzer, Schußlers in Wien, am Freitag den 14. August
l. J., und erforderlichen Falls am 28. eiusdem, Vormit-
tags 8 Uhr, die im Keller-Steuerkassler Nr. 1592 ein-
stehende Bebauung mit dem dazu gehörigen 300 Klafter
großen Ackerland beim Wirthe in Weis öffentlich
versteigert werde; der Schätzungs- und Ausrufs-
preis dieser Realitäten besteht in einem von Georgi d. J.
an zu vier Prozent verzinslichen Betrage per 280 fl.
R. W.

Es werden demnach in Gemäßheit der hohen Ver-
ordnung vom 6. April 1840, Nr. 6733, alle diejenigen,
welche eine auf diese Realitäten durch ein Pfandrecht
versicherte Forderung zu haben glauben und geltend ma-
chen wollen, aufgefordert, diese bis zu obigen Tage bei
diesem Gerichte nach Vorchrift der allegirten hohen
Verordnung anzumelden, widrigenfalls sie nach Verlauf
dieser Frist mit ihrer Forderung, in so weit der Kauf-
schilling von den innerhalb der bestimmten Frist ange-
meldeten Forderungen erschöpft werden sollte, abgewie-
sen würden.

Dann wird jenen Gläubigern an obige Realitäten,
welche in diesem Gerichtsbezirke nicht wohnhaft sind,
aufgetragen, eine in diesem Bezirke wohnende Person
anzugeben, welcher die gerichtlichen Verordnungen zu-
zustellen sind, widrigens auf ihre Wag und Gefahr ein
Kurator aufgestellt würde.

Der erquirte Betrag per 100 fl. R. W. mit Zins
und Unkosten ist, in so fern der Reißboth nicht durch
frühere Pfandrechte erschöpft seyn sollte, bei der Verstei-
gerung bar zu bezahlen.

Die übrigen Versteigerungs-Bedingnisse und die
Lasten, die auf obigen Realitäten lasten, werden bei der
Versteigerung bekannt gegeben werden, und können
während den gewöhnlichen Amtsstunden dahier eingese-
hen werden.

K. K. Landgericht Klauen, den 6. Mai 1846.

Hirn, Landrichter.

Riescher, Adjunct.

3 **Versteigerungs-Edikt.** Nr. 967
Auf Ansuchen des Thomae Stodter von Flauring
werden im Executionswege die dem Anton Baum von
Flauring gehörigen Realitäten, als:

Kat. Nr. 177. Eine neuerbaute Bebauung um den
Ausrufspreis per 1400 fl.

Kat. Nr. 177½. A. Einen Acker, den aufgebenden,
von 748 Klafter, um 500 fl.

B. Einen Heilerader von 513 Klafter, um 300 fl.

C. Einen Acker nebst Wobd in der Wobau mit 919
Klafter, um 300 fl.

D. Ein Wobd in den Zichlängern von circa 300
Klafter, um 150 fl.

E. Ein Wobd in der Koppelgärt, worauf die Be-
bauung steht.

F. Ein Frühmadd im Moosfeld von 192 Klafter,
um 100 fl.

G. Ein Madd im Puitl von 213 Klafter, um 150 fl.,
um den Ausrufspreis per 2900 fl. R. W.,
der öffentlichen Versteigerung unterzogen werden, zu
deren Vornahme auf 7. August d. J. 9 Uhr Vormittag
in dieser Landrechtskanzlei angedeutet wird.

B e d i n g n i s s e :

1. Unter dem Ausrufspreis wird kein Anboth an-
genommen.

2. Wag und Gefahr geht am Versteigerungstage
auf den Reißbieder über, und vom selben Tage hat er
auch alle Lasten, Steuern, Gerichts- und Gemeindegel-
dungen und andere Belastungen ohne Rücksicht der Zeit
und Art ihrer Ausdehnung zu übernehmen.

3. Die Versteigerungsobjekte werden ohne Haftung
für Flächenmaß oder andere Eigenschaften in allen Rich-
tungen und Lasten, Zinsen und Marken und den darauf fol-
genden Grundrechten abgegeben.

4. Bei der Versteigerung muß das in Execution des
sindliche Kapital per 300 fl. R. W. nebst Zins und Unko-
sten in einer 30 fl. nicht übersteigenden Summe bar be-
zahlt werden.

5. Der Ueberrest wird durch auf dem Gute lastende
Passiven in allen Rechten und Lasten überbunden.

6. Die Versteigerungs-, Laubmali-, Aufsichtungs-
und andere damit verbundene Kosten hat der Erreigerte
zu bezahlen.

Hievon werden alle diejenigen, welche auf den Ver-
steigerungsobjekten eine durch Pfand versicherte Forde-
rung geltend machen wollen, nach Maßgabe der hohen
Suberal-Verordnung vom 6. April 1840, Zahl 6733,
aufgefordert, diese ihre Forderung bis zum Tage der
Versteigerung anzumelden, widrigenfalls sie, falls der
Kaufschilling von den bereits angemeldeten Forderungen
erschöpft seyn würde, nicht mehr befriedigt werden
können.

Zuch haben alle in diesem Gerichtsbezirke nicht be-
sindlichen Gläubiger einen Sachwalter dahier zu benen-
nen, dem die gerichtlichen Verordnungen zugestellt wer-
den können.

K. K. Landgericht Weis, den 21. April 1846.

v. Wersl, Landrichter.